

Vertrag

zwischen

[Name/Firma des Vertragspartners],

[Anschrift des Vertragspartners],

[vertreten durch (Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages rechtlich wirksam vertreten wird)]

- nachfolgend "**Verkäufer**¹" genannt –

und

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,

Carstennstraße 58, 12205 Berlin,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Käufer**" genannt -

- Verkäufer und Käufer nachfolgend
auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Das Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK e.V.) ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als solche ist es Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen in gesundheitlichen oder sozialen Notlagen umfassend Hilfe leistet, allein nach dem Maß der Not. Das DRK bekennt sich als nationale Rotkreuzgesellschaft zu den sieben Rotkreuzgrundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es gehört als gemeinnützige humanitäre Organisation zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

Die derzeit entstehende Betreuungsreserve des Bundes für den Zivilschutz soll im Spannungs- und Verteidigungsfall lebenswichtige Grundbedürfnisse sicherstellen. Die Betreuungsreserve des Bundes besteht aus mehreren Mobilten Betreuungsmodulen (MBM 5.000). Im Rahmen des Pilotprojekts „Labor Betreuung 5.000“ wird unter Federführung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) gemeinsam mit den anerkannten deutschen Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und Malteser Hilfsdienst (MHD) das erste dieser Betreuungsmodulen aufgebaut. Das dafür beschaffte Material wird erprobt und die Einsatztauglichkeit überprüft. Es werden Ausbildungs-, Einsatz- und Personalkonzepte erarbeitet. Die Ergebnisse des Pilotprojekts dienen als Blaupause für die Beschaffung weiterer Betreuungsmodulen.

Das MBM 5.000 ist eine modular aufgebaute, weitgehend autark funktionierende mobile Unterkunft- und Betreuungseinrichtung für bis zu 5.000 betroffene Menschen. Diese kann in Notlagen kurzfristig aufgebaut werden. Man kann sich ein einzelnes Mobiles Betreuungsmodul als eine Art mobile Kleinstadt vorstellen. Alle für ein MBM 5.000 benötigten Engpassressourcen – also im Krisenfall nicht schnell genug verfügbare Materialien – werden vorab beschafft und fachgerecht eingelagert. Dazu zählen beispielsweise Zelte, Feldbetten, Küchen, Stromgeneratoren, Heizgeräte, Tische, Bänke, Kühlcontainer, Fahrzeuge, Toiletten, Hygieneprodukte und vieles mehr.

Zum Betrieb eines „Labor Betreuung 5.000“ gehören feldtaugliche Kläranlagen, um insbesondere in den Verpflegungs- sowie medizinisch-pflegerischen Bereichen eine dezentrale Abwasseraufbereitung unabhängig von externen Entsorgungsstrukturen zu gewährleisten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Lieferung von zwei mobilen feldtauglichen Kläranlagen mit einer Kapazität für jeweils 2.500 Personen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die im Vergabeverfahren "Labor Betreuung 5.000" gemäß der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung spezifizierten Kläranlagen zu liefern und zur Abnahme bereitzustellen. Die detaillierten technischen Spezifikationen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Die Leistung umfasst unter anderem die Lieferung von 2 Kläranlagen mit jeweiligem Zubehör, sowie Service-Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung und folgenden Ausstattungsmerkmalen;
 - a. Tanks 200m³
 - Lieferung von vier mobilen Tanks mit jeweils 200 m³ Fassungsvermögen, dreimal flacher Boden, einmal konischer Boden
 - Die Tanks erfüllen die Europäischen Normen Construction Products Regulation CPR305-211-EU sowie EN1090 der 'Steel and Aluminium Structures, Design, Manufacture and Supply of Water Tanks, Silos and Storage Systems'
 - Die Rahmen der kreisförmigen Tanks bestehen aus verzinkten, gewellten und gebogenen Stahlblech-Paneelen (Stärke min. 0,8 mm bis max. 1,2 mm

mit 450 g/m² Verzinkung), welche verschraubt Ringe des gewünschten Durchmessers ergeben

- Für das Fassungsvermögen von 200 m³ ergeben die Stahlblech-Paneele (jeweils min. 2,2 m Länge) einen Ring des Durchmessers von ca. 12,80 m. Die Gesamthöhe der Tanks beträgt mit drei Ringen max. 2,29 m
- Die einteiligen und wasserdichten Behälter - Inliner besteht aus einem vollverschweißten baumwollverstärkten EPDM – Synthetikgummi einer Stärke von min. 1,15 bis max. 1,40 mm
- Drei dieser Inliner weisen einen flachen Boden auf, einer sind am Boden konisch geschweißt mit einem Winkel von ca. 15° (±5°)

b. Tanks 75m³

- Lieferung von mobilen Tanks mit jeweils 75 m³ Fassungsvermögen und konischen Böden
- Die Tanks erfüllen die Europäischen Normen Construction Products Regulation CPR305-211-EU sowie EN1090 der 'Steel and Aluminium Structures, Design, Manufacture and Supply of Water Tanks, Silos and Storage Systems'
- Die Rahmen der kreisförmigen Tanks bestehen aus verzinkten, gewellten und gebogenen Stahlblech-Paneelen (Stärke min. 0,8 mm bis max. 1,2 mm mit 450 g/m² Verzinkung), welche verschraubt Ringe des gewünschten Durchmessers ergeben
- Für das Fassungsvermögen von 75 m³ ergeben die Stahlblech-Paneele (jeweils min. 2,2 m Länge) einen Ring des Durchmessers von ca. 6,6 m. Die Gesamthöhe der Tanks beträgt mit drei Ringen max. 2,29 m
- Die einteiligen und wasserdichten Behälter - Inliner besteht aus einem vollverschweißten baumwollverstärkten EPDM – Synthetikgummi einer Stärke von min. 1,15 bis max. 1,40 mm.
- Drei dieser Inliner weisen einen flachen Boden auf, einer sind am Boden konisch geschweißt mit einem Winkel von ca. 15° (±5°).

c. Umwälztechnik

- Die Umwälztechnik besteht aus jeweils acht energieeffizienten Oberflächenrührwerken (vergleichbar Typ Oloid 400), Körper des Rührwerks: 365 mm, gefertigt aus Edelstahl, Nennleistung 250 W bei 55 U/Min, Gewicht max. 40 kg. Abgesichert gemäß IP65
- Schwimmer-Set pro Rührwerk, bestehend aus Schwimmern. Gefertigt aus Polyethylen (PE), mit der Größe (Länge x Breite): 1.700 x 1.650 mm. Das max. Gewicht beträgt 35 kg
- Das Rührwerk lässt sich in 5 Stufen höhenverstellen

d. Belüftungstechnik

- Die Belüftungstechnik besteht aus neun energieeffizienten Turbinen – Oberflächenbelüftern
- Turbinenrad mit min. 200 mm Durchmesser, max. 85 mm hoch, gefertigt aus Edelstahl, verfügt über ein Turbinenrohr min. 1 m Länge auch gefertigt aus Edelstahl, Kupplung: Loewe GK 75, Lagerung: Flanschlager als

- Keramiklager, Material Zirkonoxid ZrO₂, Käfig gefertigt aus PTFE und Kunststoffgehäuse aus PBT Typ FPL – Farbe weiß, Belüftungsleistung min. 1450 U/Min, Luftvolumenstrom min. 58,0 m³/h sowie Sauerstoffeintrag von min. 5 kg O₂/h
- Schwimmer-Set passend zu den Lüftern, bestehend aus Schwimmern mit Befestigungsmöglichkeiten für die Turbinen. Gefertigt aus Polyethylen (PE)
- (3) Die in der Leistungsbeschreibung definierten technischen Mindestanforderungen gelten als verbindlich. Abweichungen sind nur zulässig, sofern sie mindestens gleichwertig oder technisch überlegen sind und vom Auftragnehmer nachweislich begründet werden.
- (4) Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile:
- (a) Die Ausschreibung des Auftraggebers vom [REDACTED], bestehend aus
 - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
 - das Leistungsverzeichnis,
 - Instructions for submission of quote,
 - Konformitätserklärung,
 - den Beilagen,
 - beantworteten Bieterfragen sowie auftraggeberseitigen Korrekturen an den Vergabeunterlagen und
 - dem Preisblatt – Leistungsverzeichnis
 - (b) Das Angebot des Auftragnehmers vom [REDACTED] nebst Anlagen.
 - (c) Die Bieterauskünfte.
 - (d) Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
 - (e) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (5) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
- (6) Ansprechpartner bei dem Käufer für den Verkäufer ist Sachbearbeitung Einsatzlogistik -Team Einsatzunterstützung (Inland/Ausland) im DRK Generalsekretariat.

§ 2 Kaufpreis/Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung versteht sich als Festpreis gemäß dem Zuschlagsangebot, ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer.
- (2) Der vereinbarte Preis umfasst sämtliche Liefer-, Montage- und Nebenleistungen, auch soweit diese in Leistungsbeschreibung und geltendem Recht verlangt werden (z.B. Prüfbuch, Abnahmeprotokolle, digitale und gedruckte Unterlagen, Transport- und Verpackungskosten, sämtliche Ausfuhr- und Einfuhrzollformalitäten, Zahlung aller anfallenden Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland).
- (3) Die Rechnung ist per E-Mail an rechnungsstelle@drk.de zu übermitteln.
- (4) Die Zahlung erfolgt projektbezogen nach Abnahme der vollständigen und mangelfreien Lieferung und Rechnungstellung, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab

Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähiger Rechnung. Der Verkäufer hat die Rechnung bis spätestens 14.12.2026 per E-Mail an rechnungsstelle@drk.de an den Käufer zu übermitteln. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Verkäufers:

Bank: [Name der Bank]
IBAN: [IBAN]
BIC: [BIC].

- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers bleiben nach Maßgabe der §§ 320, 387 ff. BGB ausdrücklich bestehen. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen bis zur vollständigen und mangelfreien Lieferung zurückzuhalten

§ 3 Lieferung, Gefahrübergang, Versand

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, die unter § 1 dieses Vertrags bezeichnete Kaufsache spätestens bis zum 07.12.2026 zu liefern. Die Einhaltung dieses Liefertermins ist für den Käufer von wesentlicher Bedeutung, sodass das Geschäft mit der Einhaltung der Lieferfrist steht und fällt. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins entfallen die gegenseitigen Pflichten der Vertragspartner; eine verspätete Lieferung stellt keine Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer dar (absolutes Fixgeschäft). Unbeschadet dessen verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer alle Schäden zu ersetzen, die diesem durch die verspätete Lieferung entstehen, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- (2) Das Risiko des Versands trägt der Verkäufer bis zur Übergabe an den Käufer.
- (3) Teillieferungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 4 Lieferbedingungen / Erfüllungsort

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands DDP an einen der folgenden noch in der Bestellung angegebenen Ort.
1. Lieferort: DRK Bevölkerungsschutz Hub
Carl-Dietrich-Harries-Straße 8
14943 Luckenwalde
 2. Lieferort: DRK-Logistikzentrum
Flughafen BER-Nord – Terminal 5
EXPRESS-Center, Gebäude 57 Eingang A
Willy-Brandt-Straße 6
12529 Schönefeld
 3. Lieferort: Deutsches Rotes Kreuz Logistik Hub Sachsen GmbH
Bremer Straße 10d
01067 Dresden
- (2) Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes trägt bis zur Übergabe an den Käufer oder eine von diesem benannte Person der Verkäufer.

- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform darüber zu informieren, sobald die Sendung vollständig kommissioniert und versandbereit ist. Nach Zugang dieser Mitteilung benennt der Käufer einen der drei unter Absatz 1 genannten Erfüllungsort binnen 48 h. Die Mitteilung des Lieferortes durch den Käufer an den Verkäufer erfolgt in Textform und gilt als verbindliche Festlegung des Erfüllungsortes. Im Fehlen der Mitteilung bzw. bei verspäteter Mitteilung seitens des Käufers gilt der folgende Erfüllungsort als vereinbart:

DRK Bevölkerungsschutz Hub
Carl-Dietrich-Harries-Straße 8
14943 Luckenwalde

- (4) Lieferungen dürfen ausschließlich nach vorheriger Avisierung durch den Lieferanten oder die von ihm beauftragte Spedition erfolgen. Die Avisierung hat mehr als 48 h vor der geplanten Anlieferung unter Angabe von Liefertag, Uhrzeit, Lieferscheinnummer, Lieferumfang und Kennzeichen des Lieferfahrzeugs zu erfolgen. Die Anlieferung darf nur nach ausdrücklicher Terminbestätigung durch den Käufer erfolgen.
- (5) Vertraglicher Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz des Käufers. Der hier genannte vertragliche Erfüllungsort ersetzt nach dem Willen beider Vertragsparteien die Regelung des § 269 BGB.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht mit vollständiger Bezahlung und tatsächlicher Übergabe auf den Käufer über.
- (2) Forderungen aus Eigentumsvorbehalt dürfen gegen den Käufer nicht geltend gemacht werden, sofern die Kaufsache vollständig bezahlt und geliefert ist.

§ 6 Sachmängel, Gewährleistung, Mängelrügen

- (1) Der Verkäufer steht für die Betriebsbereitschaft der gelieferten Ware gemäß § 1 und der Leistungsbeschreibung ein und garantiert die Funktionsfähigkeit nach den vereinbarten technischen Daten.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Ware und endet nach Ablauf von zwei Jahren. Für offene und versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Es gilt die gesetzliche Mängelhaftung nach den §§ 434 ff. BGB.
- (4) Bei Mängeln hat der Verkäufer innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Käufer berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen.
- (5) Der Verkäufer garantiert, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist.

§ 7 Vertragsstrafen

Liefert der Verkäufer die jeweilige Menge/den Kaufgegenstand nicht innerhalb der in § 3 Abs. 1 bestimmten Frist oder führt er die Teillieferungen nicht termingerecht aus, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Käufer verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt pro verspäteten Werktag 0,3 Prozent des Auftragswerts, wird aber insgesamt auf 10% des Netto Auftragswertes begrenzt.

§ 8 Höhere Gewalt und Pandemieklausele

- (1) Wird die Lieferung des Kaufgegenstandes nach § 1 durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Umfasst sind insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen und sonstige unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf die Zahlung der Vergütung, auf den Ersatz von Auslagen oder Schadensersatz.
- (2) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere unverzüglich zu unterrichten und alle notwendigen Informationen, die der Schadensminderung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich, über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.
- (3) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit eine/r Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes einer staatlichen Behörde oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, jedoch erst nach Rücksprache. Sie kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.
- (4) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
 - behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
 - aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.
- (5) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass von der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten unwirksamen Bestimmungen, sind durch neue, dem geltenden Recht entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sämtliche Änderungen des Zeitplanes der Lieferung, des Umfangs der Leistung gemäß § 1 dieser Vereinbarung des Verkäufers, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist. Als Textform reicht eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Signatur eines Vertretungsberechtigten aus. Für solche Änderungen ist auf Seiten des Käufers die Teamleitung des Teams T24 zur Unterzeichnung bevollmächtigt.
Weitere, als die vorab genannten beidseitigen Änderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändigen Unterschriften der jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Bestimmung selbst.
- (3) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

[Name/Firma des Verkäufers]

[ggf. (i.V.) zust. Vertreter nach Dienstanweisung]

[Vertreter]

[Funktionsbeschreibung]
z.B.
Geschäftsführer, Vorstand

[Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand,